

II- 317/der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs. 21. Jan. 1970 Nr. 1554/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P e l e r und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Höhere Technische Bundeslehranstalten - Einstufung der
 nebenbeschäftigte Lehrer.

An den Höheren Technischen Bundeslehranstalten (HTL) wird der Unterricht zu einem sehr erheblichen Teil in fechtechnischer Hinsicht von Diplomingenieuren besetzt, die sich für diese Lehrtätigkeit nebenberuflich zur Verfügung stellen. Ohne diese in der Freizeit neben dem Hauptberuf ausgeübte Lehrtätigkeit hätte ein vollständiger Unterricht in den letzten Jahren nicht aufrecht erhalten werden können. Die Tätigkeit eines nebenberuflichen Mittelschullehramtes wird von beamteten Diplomingenieuren der Landesbaudirektionen, der ÖBB, Post und anderen Stellen der öffentlichen Bauverwaltung sowie von Zivilingenieuren und in der Privatwirtschaft, aber auch von in der verstaatlichten Industrie beschäftigten Diplomingenieuren ausgeübt.

Die Anstellung dieser nebenbeschäftigte Lehrkräfte wird nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt. Gemäß § 39 dieses Gesetzes werden alle Zivilingenieure und Ing.-Konsul enten sowie die in der Privatwirtschaft und verstaatlichten Industrie tätigen Diplomingenieure in das Entlohnungsschema I L eingereiht. Die im öffentlichen Dienst hauptberuflich tätigen Lehrkräfte werden in das Entlohnungsschema II L eingestuft. Dadurch werden die beamteten Ingenieure gegenüber ihren freiberuflich und privatwirtschaftlich tätigen Kollegen schwer benachteiligt und somit vom Staat selbst öffentlich diskriminiert. Die beamteten Ingenieure erhalten nur eine unveränderte Entschädigung, die dem Entlohnungsschema I L bei etwa 8 Dienstjahren entspricht, obwohl es sich durchwegs um Kräfte mit langjähriger Erfahrung von 10 bis 30 Dienstjahren handelt. Bei 30 anrechenbaren Dienstjahren erhält der beamtete Ingenieur für seine Lehrtätigkeit nur die Hälfte dessen, was der freiberuflich oder privatwirtschaftlich tätige Ingenieur bei gleichen Voraussetzungen als Entgelt erhält. Der einzige objektive Unterschied zwischen den beiden Gruppen von nebenberuflichen Lehrkräften besteht darin, daß dem beamteten Ingenieur nicht mehr die Familienzulage bezahlt werden muß.

-2-

Die neuen Lehrkräfte aus dem öffentlichen Dienst, die immer stärker herangezogen werden, sind nicht weiter gewillt, unter diesen Bedingungen als nebenamtliche Vertragslehrer tätig zu sein. Letztlich wäre die studierende Jugend in den HTL der leidtragende Teil, sollte sich der Mangel an qualifizierten Lehrern weiter verschärfen.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß diese ungerechtfertigte Benachteiligung der öffentlich bediensteten Diplomingenieure ehest beseitigt werden muß, und richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Vertragsbedienstengesetz ausarbeiten lassen, welche vorsieht, daß künftig auch die öffentlich bediensteten Diplomingenieure, die an einer Höheren Technischen Bundeslehranstalt (HTL) als nebenamtliche Vertragslehrer tätig sind, in das Entlohnungsschema I L eingereiht werden?

Wien, 21.1.1970